

Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Gesellschaftsrechts sind einzelne Geschäfte vom Notar öffentlich zu beurkunden.

Die Urkundspflicht besteht für:

- Aktiengesellschaften (AG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und
- Transaktionen des Fusionsgesetzes (FusG).

Für Geschäfte (z.B. Gründung, Statutenänderung, Ein- und Austritt von Personen usw.) der Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR), Kommanditgesellschaft (OR Art. 594 ff. OR) und der Genossenschaft (OR Art. 828 ff. OR) besteht keine Urkundspflicht.

Für die Beratung, Vorbereitung und Abfassung einzelner Geschäfte im Hinblick auf einzuhaltenden Vorschriften aus Gesetz, Statuten und Gesellschaftsvertrag stehen wir Ihnen auch für diese Rechtsformen gerne zur Verfügung.

Wir beraten Sie bei der Gründung von Gesellschaften sowie bei der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, erläutern Ihnen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen und redigieren für Sie die passenden Urkunden und Verträge.

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Körperschaft mit eigener Firma (Name), deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien (Anteilsscheine) aufgeteilt ist (Art. 620 ff. OR). Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000.– (Art. 621 OR) betragen und bei Gründung relativ zu mindestens 20 % sowie absolut zu mindestens CHF 50 000.– einbezahlt (liberiert) sein (Art. 632 OR). Die Liberierung kann mittels Bareinlage, Sacheinlage- und Sachübernahme sowie Verrechnung erfolgen (Art. 633 ff. OR). Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 Abs. 2 OR).

Bei der Aktiengesellschaft steht das Kapital im Vordergrund (Art. 620 Abs. 1 OR). Die einzige Pflicht, die den Aktionär trifft, ist die Leistung der Einlage gemäss Zeichnung (Art. 680 Abs. 1 OR). Die Verbindung zwischen Gesellschaft und Aktionär ist relativ offen. Die freie Übertragung von Anteilen (Aktien) an Dritte kann deshalb nur in beschränktem Umfang verhindert werden (Art. 685 ff. OR).

Bei der Gründung einer AG erklärt der Gründer bzw. erklären die Gründer, eine Aktiengesellschaft mit einem bestimmten Sitz und Domizil zu errichten. Es werden die Statuten festgelegt, sämtliche Aktien gezeichnet, die Einlagen geleistet und die Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle, sofern nicht auf letztere verzichtet wird) bestellt. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Gründung der Gesellschaft abgeschlossen.

Neben der Gründung sind folgende Beschlüsse und Feststellungen von Gesetzes wegen öffentlich zu beurkunden:

- Kapitalerhöhung (ordentliche, genehmigte, bedingte)
- Kapitalherabsetzung
- Statutenänderungen
- Beschlüsse über Transaktion gemäss Fusionsgesetz
- Auflösung

GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Körperschaft mit eigener Firma (Name), deren Kapital (Stammkapital) in Stammeinlagen (Anteile) aufgeteilt ist (Art. 772 ff. OR).

Das Stammkapital muss mindestens CHF 20 000.- betragen und ist in jedem Fall vollumfänglich zu liberieren (Art. 773 und 777c Abs. 1 OR). Die Liberierung kann mittels Bareinlage, Sacheinlage- und Sachübernahme sowie Verrechnung erfolgen (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 772 ff. OR).

Bei der GmbH steht trotz Körperschaftlicher Struktur das persönliche Verhältnis unter den Anteilhabern im Vordergrund (Art. 772 Abs. 1 OR). In den Statuten können die Gesellschafter bspw. Bestimmungen über Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte, Konventionalstrafen sowie umfassende Übertragungsbeschränkungen aufnehmen (Art. 776a OR).

Bei der Gründung einer GmbH erklärt der Gründer bzw. erklären die Gründer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem bestimmten Sitz, Domizil und Kapital zu errichten; werden die Statuten festgelegt, sämtliche Stammeinlagen gezeichnet, die Einlagen geleistet und die Organe (Geschäftsführung und Revisionsstelle, sofern nicht auf letztere verzichtet wird) bestellt. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Gründung der Gesellschaft abgeschlossen.

Neben der Gründung sind folgende Beschlüsse und Feststellungen von Gesetzes wegen öffentlich zu beurkunden:

- Kapitalerhöhung (ordentliche, genehmigte, bedingte)
- Kapitalherabsetzung
- Statutenänderungen
- Beschlüsse über Transaktion gemäss Fusionsgesetz
- Auflösung

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Gründung einer AG oder GmbH und wickeln nötige Beurkundungen für Sie ab.